Gemeinde Piesendorf
5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Aufgrund der Bestimmungen des §§ 9 Abs 1 und 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019), LGBl. 9/2020 i.d.g.F. und gemäß §§ 16a und 17 Abs 1 und 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG), LGBl. 57/2009 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung Piesendorf in ihrer Sitzung vom 26. November 2021 und vom 25.06.2026 für die Gemeinde Piesendorf folgende

Hundehalteverordnung

zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren und Bedrohungen für Menschen, Tiere und Sachen beschlossen:

§ 1 Leinenzwang

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Piesendorf, auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten, an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.

Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 2 Hundeverbot auf Langlaufloipen

Ein ausdrückliches Hundeverbot gilt auf allen Langlaufloipen.

§ 3 Beseitigung von Hundekot

Im Gemeindegebiet von Piesendorf haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, auf den in § 1 genannten Flächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Meldepflicht von Hunden im Gemeindeamt

Es wird verordnet, dass der Hundehalter seinen Hund bei der Gemeinde zu melden hat und eine Hundemarke zum Selbstkostenpreis beim Gemeindeamt (zum Zweck der Registrierung) erwirbt, die der Hund zu tragen hat. Weiters verpflichtet sich der Hundehalter, beim Gemeindeamt zu melden, wenn der Hund an einen anderen Hundehalter geht bzw. stirbt.

§ 5 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 (2) Z. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F. bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Bernhard Auernigg

Dieses Dokument wurde von Bernhard Auernigg elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum/Zeit-UTC 29.07.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: http://www.piesendorf.salzburg.at

Die Verordnung wurde an der Amtstafel kundgemacht: vom 10.08.2026
bis 25.08.2026